

Bonn International Graduate School-Land and Food

### **Betreuungsvereinbarung**

Für das Promotionsstudium vereinbaren nachfolgende Personen eine Betreuung:

\_\_\_\_\_ (Promovierende)

und das Promovierendenkomitee, vertreten durch

\_\_\_\_\_ (1. Mitglied, Betreuer im Sinne der  
Promotionsordnung)

\_\_\_\_\_ (2. Mitglied)

\_\_\_\_\_ (ggf. weitere Mitglieder)

Grundlage für die Erstellung der Dissertation ist die Promotionsordnung der jeweiligen Fakultät.

Alle Mitglieder des Promovierendenkomitees müssen promoviert sein. Es muss sichergestellt sein, dass im Promovierendenkomitee Mitglieder aus mindestens zwei verschiedenen Arbeitsgruppen/Fachgebieten vertreten sind. Für die Zusammensetzung des Komitees gilt die Ordnung der BIGS-Land and Food.

#### **Thema der Dissertation und Promovierendenkomitee**

Der oder die Promovierende erstellt an der \_\_\_\_\_ Fakultät (Institut für \_\_\_\_\_) eine Dissertation mit dem Arbeitstitel

---

---

---

Die Promotion wird betreut durch das Promovierendenkomitee.

Das Promotionsvorhaben wird in der Arbeitsgruppe von

\_\_\_\_\_ durchgeführt.

### **Arbeitsplan**

Für das Promotionsvorhaben wird spätestens nach 6 Monaten ein Arbeitsplan erstellt. Der oder die Promovierende verpflichtet sich, bei relevanten Abweichungen vom Arbeitsplan umgehend das Promovierendenkomitee darüber zu informieren und ggf. den Plan in Absprache zu modifizieren. Das Promovierendenkomitee wird die Einhaltung des Arbeitsplans im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

Die oder der Promovierende und die Mitglieder des Promovierendenkomitees stimmen den in Anlage 1 beschriebenen Regelungen zu.

DATUM und UNTERSCHRIFTEN

---

---

---

---

## **Anlage 1 zur Betreuungsvereinbarung**

### **Anrechte der oder des Promovierenden**

1. Die oder der Promovierende kann erwarten, in seinem Promotionsvorhaben wissenschaftlich, persönlich und sachlich unterstützt zu werden. Die Arbeitsgruppe, in der die Promotion durchgeführt wird, wird ihm angemessenen Zugang zu den notwendigen Arbeitsmitteln gewähren und ihn gegebenenfalls dabei unterstützen, Zugang zu Quellen und Hilfsmitteln anderen Orts zu erhalten.
2. Die oder der Promovierende kann erwarten, dass das Promotionsthema zu Beginn der Promotionsphase zusammen mit dem Promovierendenkomitee definiert wird. Dabei werden Zeitvorstellung und Erwartungen des Promovierendenkomitee und der oder des Promovierenden definiert und festgehalten.
3. Ein regelmäßiges Statusgespräch (mindestens einmal pro Jahr) mit den Mitgliedern des Promovierendenkomitees soll der oder dem Promovierenden Orientierung über den bisher erreichten Fortschritt des Promotionsvorhabens, die Aussicht auf erfolgreichen Abschluss und das weitere Vorgehen geben. Muss das Promotionsthema verändert werden, so wird dies vereinbart. Es muss dokumentiert werden, dass das Statusgespräch stattgefunden hat. Die Dokumentation (Formblatt) ist der Koordination der Graduiertenschule vorzulegen.
4. Die oder der Promovierende kann erwarten, dass die Mitglieder des Promovierendenkomitees in angemessenem Umfang für die wissenschaftliche Diskussion über die Forschungsarbeiten zur Verfügung stehen. Ebenfalls kann sie oder er erwarten, dass die Mitglieder des Promovierendenkomitees ihr oder ihm helfen, Zugang zur wissenschaftlichen Community zu bekommen und auf Möglichkeiten der Finanzierung und Förderung durch Stipendien, Projekte, Zuschüsse, Wissenschaftspreise und dergleichen hinweisen.
5. Wenn eine Promovierende oder ein Promovierender Schwierigkeiten sieht oder Probleme feststellt, ist es im Interesse aller, diese schnellstens zu lösen. Solche Hindernisse sollten, wo immer möglich, informell beseitigt werden. Erweisen sich diese Probleme als nicht lösbar, kann die oder der Promovierende sich an die Prodekanin oder den Prodekan für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs wenden. Nichtvermittelbare Konflikte werden vom Vorstand der BIGS-Land and Food behandelt und die oder der Promovierende hat ein Recht darauf, über die Behandlung seiner Beschwerde fortlaufend unterrichtet zu werden.
6. Die oder der Promovierende kann erwarten, dass die Landwirtschaftliche Fakultät sie bei der Entwicklung der notwendigen Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit ebenso wie bei der Orientierung im Hinblick auf ihre bzw. seine zukünftige Karriere unterstützt.

### **Anrechte des Promovierendenkomitees**

7. Die Institute der Universität Bonn und das Promovierendenkomitee können erwarten, dass sich die Promovierenden ihrem Forschungsvorhaben verpflichtet fühlen. Es wird daher erwartet, dass sich die oder der Promovierende dem Forschungsvorhaben mit der nötigen Verbindlichkeit und dem vereinbarten Arbeitseinsatz widmet.

8. Die Universität Bonn erwartet den verantwortungsvollen und effizienten Umgang mit ihren Einrichtungen und Ressourcen.
9. Betreuer und Betreuerinnen einer Doktorarbeit können erwarten, durch die oder den Promovierenden über den Fortgang der Arbeit auf dem Laufenden gehalten zu werden. Insbesondere kann erwartet werden, dass auftretende Schwierigkeiten und Probleme unverzüglich vorgetragen werden.

### **Aufgaben und Pflichten**

10. Die oder der Promovierende und das Promovierendenkomitee verpflichten sich zum Ziel einer erfolgreichen Durchführung des Vorhabens zu einer offenen und kooperativen Zusammenarbeit. Es wird vereinbart, dass das Promovierendenkomitee immer über die Erreichbarkeit der oder des Promovierenden informiert wird. Ferner wird vereinbart in regelmäßigen Abständen aber mindestens einmal pro Jahr ausführliche Gespräche über den Fortgang der Arbeit zu führen. Das Promovierendenkomitee verpflichtet sich dazu, sich Zeit für die Diskussion der Arbeit zu nehmen, die Qualität des Promotionsvorhabens durch Beratung und Diskussion zu befördern und das Gelingen des Promotionsvorhabens nach Kräften zu unterstützen.
11. Promovierendenkomitee und die BIGS-Land and Food unterstützen die Finanzierungsbemühungen der oder des Promovierenden durch Informationsbereitstellung, Beratung und dem Verfassen von dafür benötigten Gutachten.
12. Die direkte Betreuerin oder der direkte Betreuer bemüht sich um eine Finanzierung des Dissertationsvorhabens.
13. Die oder der Promovierende und das Promovierendenkomitee verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Für das Promovierendenkomitee bedeutet dies ausdrücklich die Pflicht, die Autorenschaft von Promovierenden für Texte oder Erkenntnisse zu achten und zu benennen.
14. Die oder der Promovierende verpflichtet sich bei der Promovierendenerfassung gemäß Hochschulstatistikgesetzes mitzuwirken. Die abgegebenen Daten werden in anonymisierter Form an die Statistischen Landesämter weitergegeben. Durch die Anonymisierung der Daten ist die Rückverfolgung Ihrer Person nicht möglich.

### **Promotionsstudium in der BIGS-Land and Food**

15. Der/die Promovierende nimmt am Lehrprogramm der BIGS-Land and Food teil. Das Curriculum für den Promovierenden oder die Promovierende hat einen Umfang von 15 ECTS –Äquivalenten.
16. Das Promovierendenkomitee wirkt darauf hin, dass der oder die Promovierende für die Teilnahme an Kurse, Seminare, Workshops, Kolloquien, etc. zur Erfüllung des Studienprogramms der BIGS-Land and Food zeitlich freigestellt wird. Die Vermittlung von akademischen Schlüsselqualifikationen und einer beruflichen Orientierung wird begrüßt und unterstützt.

### **Regelungen bei Konfliktfällen**

17. Bei Nichteinhaltung der genannten Verpflichtungen werden zwischen den Parteien umgehend Gespräche geführt, um die Erfüllung der Vereinbarung wiederherzustellen. In Konfliktfällen können sich die Parteien an die Prodekanin oder den Prodekan für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs wenden.
18. Die oder der Promovierende kann erwarten, dass die Fakultät dafür Sorge trägt, dass im Falle, dass die Betreuerin oder der Betreuer aus unabwendbaren Gründen seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann (Weggang, Krankheit, Todesfall), ihr oder sein Promotionsvorhaben zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden kann.

### **Dauer der Vereinbarung**

19. Die Betreuungsvereinbarung bleibt in der Regel bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens gültig. Sie tritt vorzeitig außer Kraft durch
  - a) Austrittserklärung gegenüber der Graduiertenschule
  - b) Beschluss des Vorstandes der Graduiertenschule bei Verletzung von Aufgaben und Pflichten gemäß den Punkten 10 bis 13 dieser Anlage.Das Promotionsverhältnis zur jeweiligen Fakultät der Universität Bonn oder entsprechenden Institutionen wird hierdurch nicht berührt und richtet sich weiter nach der gültigen Promotionsordnung.  
Im Übrigen gelten die Regelungen der einschlägigen Promotionsordnung in ihrer gültigen Fassung.